

## **Anforderungen an die Unterkunft und den Betrieb für wohnungslose Personen zur vorübergehenden Unterbringung**

### 1. Lage und Standort

- Nähe zu den sozialen Hilfsangeboten in der Stadt Dessau-Roßlau wie z. B. Bahnhofsmmission, Franztreff, Rosseltreff, Dessauer Tafel bzw. Sicherstellen der Erreichbarkeit durch ÖPNV
- mindestens auch öffentliche Verkehrsanbindung zur Erreichbarkeit von Ärzten, Einkaufsmöglichkeiten usw.
- Unterkünfte sollten nicht in unmittelbarer Nähe zu Spielplätzen, Schulen, Kitas, reinen Wohnsiedlungen (Einfamilienhäusern) gelegen sein
- Unterkünfte sollten möglichst nicht in unmittelbarer Nähe zu Gewässern oder Bahnschienen gelegen sein

### 2. räumliche Anforderungen und Ausstattung (Mindeststandards entsprechend den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V. (<https://www.bagw.de>))

#### a) Einzelunterkünfte (1-Raum-Wohnungen)

für Männer, Frauen und psychisch Auffällige

- ein hinreichend großer Raum (1-Bettzimmer oder max. 2-Bettzimmer)
- Beheizbarkeit im Winter
- einfache Kochstelle oder Zugang zum Gemeinschaftsraum Küche
- notdürftige bzw. schlichte Möblierung: je Bewohner/in 1 Bett, 1 Schrank oder Kommode, 1 Stuhl, sofern kein Gemeinschaftsraum Küche 1 kleiner Kühlschrank/Kühlmöglichkeit
- Beleuchtung/ Stromanschluss für elektrische Kleingeräte
- möglichst barrierearm
- für die BewohnerInnen müssen abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten vorhanden sein
- Raum für Beratungsgespräche
- in Notfällen muss es für die BewohnerInnen eine schnelle, kostenlose und einfache Möglichkeit geben, Hilfe anzufordern

Platzbedarf: 5 für Frauen, 5 für psychisch Auffällige, 17 für Männer

für pflegebedürftige Wohnungslose:

- BewohnerInnen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die Bettruhe erfordern, dürfen nicht in Mehrbettzimmern untergebracht werden
- Arztbesuche sowie die Unterstützung durch ambulante Pflegedienste sollen für die BewohnerInnen ohne unzumutbaren Aufwand möglich sein
- die Unterkunft sollte weitest möglich barrierefrei sein
- Zimmer ca. 20 qm pro Person zzgl. eigenem Bad/Dusche, WC
- nach Möglichkeit ein Gemeinschaftsbad mit Pflegewanne und Personenliftern
- externes oder internes Notrufsystem für Bewohner

Platzbedarf: 5

#### b) Gemeinschaftsunterkunft

Eine Gemeinschaftsunterkunft zeichnet sich dadurch aus, dass die Aufteilung der Räume der Zimmeranordnung eines Beherbergungsobjektes entspricht oder ähnlich ist. Die Zimmer

können je nach Größe als Einzel- oder Mehrbettzimmer genutzt werden. Sanitäranlagen (Dusche, Toilette) können zur gemeinschaftlichen Nutzung sein. Sie sind für Damen und Herren getrennt vorzuhalten. Die Küche dient ebenfalls der gemeinschaftlichen Nutzung. Die Anzahl der Sanitäranlagen und Küchen richtet sich nach der Zahl der Bewohner.

Eine geschlechtsspezifische Nutzung von Sanitäranlagen bedarf der Trennung durch abschließbare Kabinen zur Wahrung und zum Schutz der Intimsphäre.

Platzbedarf: 22 Plätze (davon 5 für Frauen 17 für Männer) und 8 Notschlafplätze

#### b) Notunterkunft/ Übernachtungsplatz

- Es muss jeweils ein Übernachtungsplatz einschließlich einer Mindestausstattung und der Möglichkeit zur Körperpflege zur Verfügung gestellt werden.
- Zusätzlich ist für jeden Übernachtungsplatz ein Schließfach zur Verfügung zu stellen.

Platzbedarf: 8 Plätze (davon 6 für Männer/ 2 für Frauen)

Achtung: Insbesondere zum Zwecke des Kälteschutzes ist die Kapazität der Übernachtungsstätten/ Notunterkunft (Nachtschlafplätze) bei Bedarf zu erhöhen.

### 3. hygienische Anforderungen

Die Unterkünfte müssen sauber und gepflegt sein und den Bewohnern sanitäre Anlagen zur Verfügung stellen. Es sollte die Möglichkeit bestehen, dass die Wäsche der Bewohner gewaschen und getrocknet werden kann.

Es müssen Bettwäsche und Handtücher zur Verfügung stehen.

Eine Grundreinigung (inklusive Bettdecke und Kissen) erfolgt grundsätzlich nach jedem Auszug durch den Betreiber.

Sofern die Mitnahme von Haustieren gestattet ist, sind gesonderte Regeln zu treffen.

### 4. Sicherheitsanforderungen

Die Unterkünfte müssen brandschutztechnisch und baulich sicher sein und den Bewohnern ausreichend Schutz bieten. Die Unterkunft sollte über einen Wachschatz verfügen.

Der Schutz von Leib und Leben muss gewahrt sein. Hierzu bedarf es eines Schutzkonzepts (welches die Bewohner/innen vor Diskriminierung, Ausbeutung und Gewalt schützt).

### 5. Würde der Bewohner

Die Unterkünfte müssen die Grundrechte der Bewohner achten und den Bewohnern einen gewissen Grad an Privatsphäre und Selbstbestimmung ermöglichen. Die Unterbringung der Personen erfolgt in Selbstversorgung.

### 6. Zugang und Organisation

#### a) Einzelunterkünfte oder Gemeinschaftsunterkunft

- Die Unterkunft steht an allen Tagen in der Woche 24 Stunden für die Nutzung zur Verfügung.
- Die Aufnahme in die Unterkunft kann nur unter Vorlage einer Einweisung der Stadt Dessau-Roßlau erfolgen.

- Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner 24 Stunden einen Ansprechpartner haben (nur Wachschutz ist nicht ausreichend).
- Soweit die Personen über kein eigenes Einkommen verfügen oder nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen sollen zur Notversorgung bei Bedarf Lebensmittel und Kleidung zur Verfügung gestellt werden. Diese Sachleistungen sollen i.d.R. aus Spenden zur Verfügung gestellt werden und kostenfrei an die wohnungslosen und oft mittellosen Nutzer der Unterkunft weitergereicht werden.

#### b) Notunterkunft

- Die Übernachtungsstätte soll an allen Tagen in der Woche in der Regel täglich von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr am Folgetag für die Nutzung zur Verfügung stehen.
- Außerhalb der Sprechzeiten des Amtes für Soziales und Integration der Stadt Dessau-Roßlau können die Übernachtungsplätze auch ohne schriftliche Einweisung (Nutzungs- und Gebührenbescheid) belegt werden.
- Vom Auftragnehmer ist das Verlassen der Übernachtungsstätte durch die untergebrachten Personen am Folgetag durchzusetzen.
- Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verstößen, insbesondere wenn die Person gewalttätig ist und damit Gefahr für Leib und Leben anderer einhergeht, ist die Aufnahme in den Übernachtungsplatz vom Auftragnehmer zu untersagen bzw. eine Anordnung zum Verlassen des Übernachtungsplatzes durchzusetzen.
- Die Aufnahme der wohnungslosen Personen in die Übernachtungsstätte soll in der Zeit von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr von einem Sozialarbeiter begleitet werden.
- Soweit die Personen über kein eigenes Einkommen verfügen oder nicht im Bezug von Sozialleistungen stehen sollen zur Notversorgung bei Bedarf Lebensmittel und Kleidung zur Verfügung gestellt werden. Diese Sachleistungen sollen i.d.R. aus Spenden zur Verfügung gestellt werden und kostenfrei an die wohnungslosen und oft mittellosen Nutzer der Unterkunft weitergereicht werden.

#### c) Personal

Für die sozialarbeiterische Unterstützung muss der/die dafür eingesetzte Mitarbeiter/in mindestens über einen Fachhochschulabschluss oder Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Soziale Arbeit oder Erziehungs- und Bildungswissenschaften oder eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/in oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Sofern ein/e zweiter Mitarbeiter/in gemäß Konzept des Bieters erforderlich ist, muss ein Nachweis über mehrjährige Berufserfahrung im sozialen Bereich erbracht werden.

Es ist sicherzustellen, dass in den Unterkünften 24 Stunden ein/e Ansprechpartner/in für die Bewohner (zusätzlich zum Wachschutz) zur Verfügung steht.

Die sozialarbeiterische Unterstützung sollte regulär werktags (inkl. Samstag) ggf. im Schichtdienst möglichst viele Stunden je Tag vor Ort abdecken, um eine größtmögliche Unterstützung zu gewährleisten.

Der Wachschutz, der explizit für Kriseninterventionen ausgebildet sein sollte, soll von 17.00 Uhr bis 10:00 Uhr über 17 Stunden vor Ort sein. Der Pförtner (für den Einlass) hingegen soll max. von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr anwesend sein. Der Wachschutz ist demzufolge zusätzlich zum Betreuungspersonal vorzuhalten. Das Vorhalten eines Wachschutzes ist abhängig vom Personenkreis und des Konzeptes des Betreibers.